

THEATER BASEL

THEATERGENOSSENSCHAFT BASEL

— Statuten Fassung 2008 —

INHALTSVERZEICHNIS

Firma, Sitz und Dauer, Zweck ... Art. 1–2	Seite	2
Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder ... Art. 3–7	Seite	2–3
Generalversammlung ... Art. 8–11	Seite	3–4
Verwaltungsrat und Direktion ... Art. 12–15	Seite	5
Personalvertretung ... Art. 16	Seite	6
Revisionsstelle ... Art. 17–18	Seite	6
Rechnungswesen ... Art. 19–21	Seite	6–7
Liquidation ... Art. 22	Seite	7
Bekanntmachungen ... Art. 23	Seite	7

STATUTEN DER THEATERGENOSSENSCHAFT BASEL

FIRMA, SITZ UND DAUER, ZWECK

ART. 1

Unter der Firma «Theatergenossenschaft Basel» besteht mit Sitz in Basel auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts [OR].

ART. 2

Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb des Theater Basel im Rahmen der Möglichkeiten, die ihr durch die finanziellen Mittel gegeben werden. Sie strebt keinen Gewinn an.

MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN DER GENOSSENSCHAFTSMITGLIEDER

ART. 3

Um die Mitgliedschaft kann sich jede natürliche oder juristische Person bewerben mit Ausnahme der Personen, die beim Theater Basel angestellt sind. Das Beitritts-gesuch ist an die Direktion zu richten. Über die Aufnahme befindet der Verwaltungsrat.

ART. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod beziehungsweise Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur auf das Ende eines Rechnungsjahres und unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten erklärt werden. Die Austrittserklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Direktion zu richten.

Der Ausschluss erfordert einen Beschluss des Verwaltungsrats und setzt wichtige Gründe voraus. Die ausgeschlossene Person kann an die Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit der Zustellung des Beschlusses des Verwaltungsrats schriftlich zu erheben und an die Direktion zu richten. Den Beschluss der Generalversammlung kann die ausgeschlossene Person innert dreier Monate mittels Klage an das zuständige Gericht weiterziehen.

ART. 5

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich einen Mitgliederbeitrag zu leisten. Er wird durch die Generalversammlung jeweils für die Dauer einer Amtsperiode des Verwaltungsrats beschlossen und kann für natürliche Personen, für Vereine mit ideellem Zweck und für andere juristische Personen von unterschiedlicher Höhe sein.

Wird der Mitgliederbeitrag erhöht, steht jedem Mitglied das Recht zu, ohne Beachtung der Fristen gemäss Art. 4 Abs. 2 hiervor per sofort den Austritt zu erklären; es hat dies jedoch innert dreier Monate seit dem Tag der Generalversammlung zu tun, welche die Erhöhung beschlossen hat.

ART. 6

Die Mitglieder haben unabhängig von der Höhe ihres Mitgliederbeitrages die gleichen Rechte und Pflichten.

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, doch kann keine bevollmächtigte Person mehr als ein Mitglied vertreten.

Jedes Mitglied erhält pro Saison zwei Freiplätze für ordentliche Vorstellungen des Theater Basel.

ART. 7

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen. Eine über den beschlossenen jährlichen Mitgliederbeitrag hinausgehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

GENERALVERSAMMLUNG

ART. 8

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Genossenschaft.

Die Generalversammlung versammelt sich ordentlicherweise in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres und ausserdem, so oft der Verwaltungsrat sie einberuft.

Der Verwaltungsrat muss die Generalversammlung einberufen, wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder dies verlangt.

ART. 9

Die Generalversammlung wird durch Zirkular an die Mitglieder und gleichzeitig durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt unter Angabe der Traktanden wenigstens sieben Tage vorher einberufen.

Wird der Generalversammlung beantragt, die Statuten zu ändern, so muss der wesentliche Inhalt der Änderung mit der Einberufung bekannt gegeben werden.

Über Gegenstände, die nicht rechtzeitig oder nicht genügend angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

ART. 10

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und die Änderung der Statuten;
 2. die Wahl des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle unter Vorbehalt der Art. 12, 16 und 17 hiernach;
 3. die Genehmigung der Bilanz und der Erfolgsrechnung, gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verteilung des Reingewinnes unter Vorbehalt von Art. 2 hiervor und von Art. 21 hiernach;
 4. die Entlastung des Verwaltungsrats;
 5. die Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.
-

ART. 11

Die Generalversammlung ist beschluss- und wahlfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Wahlen werden im ersten Wahlgang durch die absolute, im zweiten Wahlgang durch die relative Mehrheit entschieden.

Beschlüsse über die Änderung der Statuten sowie über die Auflösung oder die Fusion der Genossenschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen Vorschriften, die qualifizierte Mehrheiten verlangen.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die vorsitzende Person oder ein Mitglied die schriftliche Abstimmung verlangt.

Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt; es ist von der vorsitzenden und der protokollierenden Person zu unterzeichnen und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

VERWALTUNGSRAT UND DIREKTION

ART. 12

Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern. 4 Mitglieder wählt die Generalversammlung, unter ihnen die Personalvertretung [Art. 16] im Sinne einer Validierung der vom Personal getroffenen Wahl.

Die Wahl gilt für eine Amtsperiode von vier Jahren, im Falle der Wahl einer Nachfolge, deren Amtsperiode nicht abgelaufen ist, für deren verbleibende Dauer. Wiederwahl ist zulässig.

5 Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt nach Absprache mit weiteren Subventionierenden für eine Amtsperiode beziehungsweise für deren verbleibende Dauer ernannt.

ART. 13

Der Verwaltungsrat ist das geschäftsleitende Organ der Genossenschaft. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder der Revisionsstelle übertragen oder vorbehalten sind.

ART. 14

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er kann bestimmte Aufgaben und Kompetenzen einem Ausschuss oder einzelnen ihrer Mitglieder übertragen.

Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, der Sekretär oder die Sekretärin und der Kassier oder die Kassierin vertreten die Genossenschaft nach aussen mit Unterschrift zu zweien.

ART. 15

Der Verwaltungsrat setzt für die unmittelbare Betriebsführung eine Direktion ein. Er erlässt Reglemente und Weisungen für deren Organisation und Tätigkeit, bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung und sorgt für eine regelmässige Information über den Betriebsgang.

Die Wahl des Direktors oder der Direktorin bedarf der Zustimmung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt.

PERSONALVERTRETUNG

ART. 16

Der Personalvertreter oder die Personalvertreterin wird jeweils für eine Amtsperiode beziehungsweise für deren verbleibende Dauer von der Versammlung des Personals gewählt. Sie wird von der amtsältesten Person in der Funktion des Personalobmanns oder der Personalobfrau in geeigneter Form einberufen und steht unter deren Leitung.

In die Funktion der Personalvertretung wählbar ist jede volljährige in der Stadt Basel oder ihrer schweizerischen Umgebung wohnhafte Person. Die Wahl wird im ersten Wahlgang durch die absolute, im zweiten Wahlgang durch die relative Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entschieden.

REVISIONSSTELLE

ART. 17

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt, und zwar jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wählbar sind nur Revisionsunternehmen, die gemäss Revisionsaufsichtsgesetz [RAG] vom 16. Dezember 2005 als Revisionsexperten zugelassen sind. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt validiert die Wahl.

ART. 18

Pflichten und Befugnisse der Revisionsstelle richten sich nach dem Gesetz und dem Subventionsvertrag mit dem Kanton Basel-Stadt.

RECHNUNGSWESEN

ART. 19

Die Genossenschaft beschafft sich ihre finanziellen Mittel wie folgt:

1. durch die Mitgliederbeiträge;
2. durch die Eintrittsgelder und sonstigen Einnahmen aus dem Theaterbetrieb;
3. durch staatliche Subventionen;
4. durch freiwillige Zuwendungen und Sponsoring.

ART. 20

Das Rechnungsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Für die Aufstellung der Erfolgsrechnung und der Bilanz gelten die Bestimmungen der Art. 958 und 961 OR sowie die allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze.

Die Jahresrechnung ist innert sechs Monaten seit dem Schluss des Rechnungsjahres fertig zu stellen.

ART. 21

Von einem allfälligen Reingewinn sind 10 % einem Reservefonds zuzuweisen. Der Rest ist für die Konsolidierung der finanziellen Grundlage der Genossenschaft und für den weiteren Betrieb zu verwenden.

LIQUIDATION**ART. 22**

Die Liquidation der Genossenschaft erfolgt durch den Verwaltungsrat. Ergibt sich ein Überschuss, so haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf; er ist dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt für kulturelle Zwecke gleicher oder ähnlicher Art zur Verfügung zu stellen.

BEKANNTMACHUNGEN**ART. 23**

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Die vorliegenden Statuten wurden in den Generalversammlungen vom 21. November 1977, 14. Juni 1983, 7. Februar 2006 und 23. Januar 2008 beschlossen.

Briefadresse: Theatergenossenschaft Basel, Postfach, 4010 Basel.

Sekretariat: Elisabethenstrasse 16, 4051 Basel.

Telefon +41/(0)61 295 11 00, Fax +41/(0)61 295 12 00, E-Mail: info@theater-basel.ch